

Neue Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz

Betreuungsperson in Tagesfamilie

Ab 1.1.2019 gelten erweiterte Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz. Diese sollen Kinder besser vor Gewalt, Vernachlässigung und Misshandlungen schützen. Das Wohl des Kindes kann im familiären Umfeld oder aber auch in der Betreuungsorganisation gefährdet sein. Für die beim Tagesfamilienverein Aadorf angestellten Betreuungspersonen bedeutet das folgendes:

Die neuen Regelungen in Kürze

Melderechte (Art. 314c ZGB):

Neu dürfen auch Personen aus Professionen, die ans Berufsgeheimnis gebunden sind wie Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und -therapeuten, Anwältinnen und Anwälte eine Gefährdungsmeldung machen, wenn diese im Interesse des Kindes liegt.

Meldepflichten (Art 314d ZGB):

Neu müssen Fachpersonen Meldung machen, die regelmässig beruflich mit Kindern zu tun haben. Zu den Fachpersonen gehören auch Mitarbeitende von Kitas, schulergänzenden Tagesstrukturen und Betreuungspersonen in der Tagesfamilienbetreuung. Betreuungspersonen melden ihre Beobachtungen immer ihrer Koordinatorin, die für das weitere Vorgehen verantwortlich ist. Falls eine Meldung an die KESB notwendig ist, erfolgt diese durch die Organisation (s.a. weiter unten).

«Konkrete Hinweise»:

Wenn im neuen ZGB-Artikel 314d von konkreten Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung die Rede ist, sind damit konkrete Beobachtungen und Anhaltspunkte und nicht etwa Beweise gemeint. Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können vom Kind selber kommen, von Eltern oder Drittpersonen. Anhaltspunkte erschliessen sich auch aus den Lebensumständen des Kindes und seiner Familie. Die Gefährdung kann aus Vernachlässigung, häuslicher Gewalt, Konflikten der Erwachsenen um das Kind, psychischer, körperlicher oder sexueller Gewalt bestehen.

„Im Rahmen seiner Tätigkeit Abhilfe schaffen“ (Art. 314d ZGB, Abs. 1):

Meldepflicht besteht nur, wenn die Gefährdung nicht abgewendet werden kann. Auch unter den neuen gesetzlichen Vorgaben bleibt den Fachpersonen ausreichend Raum, um bei den Eltern / Erziehungsberechtigten zu intervenieren und zusammen mit ihnen und allenfalls weiteren Fachpersonen Lösungen zu erarbeiten, die das Kindeswohl sicherstellen.

Meldung direkt an die Koordinatorin machen (Art. 314d ZGB, Abs. 2):

Betreuungspersonen melden ihre Beobachtungen immer der Koordinatorin. Damit haben sie ihre Meldepflicht erfüllt. Es liegt an der Koordinatorin, eine Einschätzung der Gefährdung zu machen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und zu entscheiden, ob eine Gefährdungsmeldung zum aktuellen Zeitpunkt notwendig ist oder ob das Kindeswohl in Kooperation mit den Eltern sichergestellt werden kann.

Eine Kindeswohlgefährdung kann sich unter anderem äussern in:

- Mangelhafter Betreuung, Aufsicht, Ernährung, Kleidung, Hygiene
- Störung im emotionalen, sozialen und/oder sittlichen Bereich
- Suchtmittelmissbrauch der engsten Bezugspersonen
- Anzeichen von physischer oder psychischer Gewalt
- Usw.

Neue Melderechte und Meldepflichten im Kinderschutz

Betreuungsperson in Tagesfamilie

Sollte eine solche Beobachtung oder einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, gilt in jedem Fall folgende Handlungsweise:

1. Einschätzung der Gefährdung
2. Vermeidung von Hektik und überstürztem Handeln
3. Kontaktaufnahme und Information an die Koordinatorin des Tagesfamilienvereins Aadorf

Die Präsidentin und Koordinatorin werden sich mit einer Fachstelle (z.B. Perspektive Thurgau) in Verbindung setzen, um die gemeldete Gefährdung von einer Drittperson einschätzen und abklären zu lassen. Die Gefährdungsmeldung bei einer Fachstelle übernimmt unsere Präsidentin bzw. der Tagesfamilienverein Aadorf.